

**COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT**  
Frankfurt am Main

**Endgültige Bedingungen Nr. 1**  
vom 2. Mai 2008

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zum

**Basisprospekt**  
vom 18. April 2008

über

**Add-on Bonus-Zertifikate  
bezogen auf den  
Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup>-Index\***

**COMMERZBANK** 

---

\*) Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> Index ist ein eingetragenes Warenzeichen der STOXX Limited und wurde für die Nutzung lizenziert.

*Diese Endgültigen Bedingungen enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 10. März 2008 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.*

## RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken vollständig sind.

Ferner enthält die Reihenfolge keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Zertifikate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank AG haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Zertifikate auswirken könnte.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung zu setzen.

Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieser Risikofaktoren gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

- **Allgemeines**

Add-on Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach den Zertifikatsbedingungen bestimmt wird.

Der Einlösungsbetrag entspricht dem Ausgabepreis der Zertifikate (ohne Berücksichtigung etwaiger Vertriebsentgelte) multipliziert mit der Performance des Index, wobei für die Betrachtung der Performance der Referenzkurs des Index am Bewertungstag durch den Anfänglichen Indexkurs dividiert wird.

Sollte der Kurs des betreffenden Index zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes auf die in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kursschwelle absinken oder diese unterschreiten, entspricht der Einlösungsbetrag dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barbetrag zuzüglich eines Add-on-Betrages. Dieser Add-on-Betrag errechnet sich dabei aus der Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten an bestimmten Beobachtungstagen festgestellten Referenzkurs des Index. Der Add-on-Betrag kann jedoch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag nicht übersteigen.

- **Verlustrisiken**

Eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index kann dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Indexkurses erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher

Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entsteht. **Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kurs des Index innerhalb des Beobachtungszeitraums die Kursschwelle unterschreitet oder dieser entspricht.** Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Zertifikaten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- ***Keine laufenden Erträge***

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- ***Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate***

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass - mit Ausnahme einer Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin (§ 4 der Zertifikatsbedingungen) - nur an dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Einlösungstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u. U. bis zum Einlösungstag zu halten.

- ***Differenzierung hinsichtlich der Bedeutung der Referenzkurse des Index***

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs des Index [innerhalb des Beobachtungszeitraumes][am Bewertungstag] mindestens einmal die Kursschwelle unterschreitet [oder dieser entspricht], werden alle vom Indexsponsor festgestellten und veröffentlichten Kurse des Index herangezogen, während für die Gegenüberstellung des höchsten und des niedrigsten Kurses an den Beobachtungstagen im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index an den entsprechenden Beobachtungstagen relevant ist.

- ***Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate***

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Wertpapieren, die dem in Bezug genommenen Index zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. mit Bezug auf den Index ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) - insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte - können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Index haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des Index und damit auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Einlösungsbetrages. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Zertifikate.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesen Endgültigen Bedingungen genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage in diesen Endgültigen Bedingungen verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieser Endgültigen Bedingungen und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

### Angebot und Verkauf

Die Commerzbank bietet in der vom 2. bis 30. Mai 2008 dauernden Zeichnungsfrist 100.000 Add-on Bonus-Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup>-Index (der "**Basiswert**") zum Verkaufspreis von EUR 100,00 zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von EUR 2,00 je Zertifikat zum Verkauf an. Die Commerzbank behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Zertifikate weiterhin von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der Anfängliche Indexkurs wird unter normalen Marktbedingungen von der Emittentin am 30. Mai 2008 (der "**Emissionstag**") nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und unverzüglich danach gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen veröffentlicht.

### Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

### Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

### Status

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

### **Kleinste handelbare und übertragbare Einheit**

Ein Zertifikat

### **Börseneinführung**

Die Notierung der Zertifikate im regulierten Markt der Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main und Stuttgart (hier innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

### **Verfügbarkeit von Unterlagen**

Der Basisprospekt über Add-on Bonus-Zertifikate vom 18. April 2008 ist auf der Internet-Seite [www.commerzbank.de](http://www.commerzbank.de) verfügbar.

### **Valuta**

6. Juni 2008

### **Clearing-Nummern**

WKN	CB1 8Z3
ISIN	DE000CB18Z30

### **Informationen über den Basiswert**

Die Bonus Revival-Zertifikate beziehen sich auf den Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup>-Kursindex (ISIN EU0009658145) (der "Index").

Weitere Informationen über den Index sind im Internet unter [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) und [www.comdirect.de](http://www.comdirect.de) verfügbar.

### **Disclaimer**

Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> ist urheberrechtlich geschützt. Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von Commerzbank Aktiengesellschaft lizenziert.

Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> ist ein eingetragenes Warenzeichen der STOXX Limited und wurde für die Nutzung lizenziert.

Die Beziehung von STOXX Ltd. und Dow Jones zu Commerzbank Aktiengesellschaft beschränkt sich auf die Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten.

### **STOXX und Dow Jones:**

- tätigen keine Verkäufe und Übertragungen der Zertifikate und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Zertifikate durch.
- erteilen keine Anlageempfehlungen für die Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.

- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Zertifikate.
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Zertifikate.
- sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Zertifikate oder des Inhabers der Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> Rechnung zu tragen.

**STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Zertifikaten. Insbesondere,**

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **der von Zertifikaten, dem Inhaber von Zertifikaten oder jeglicher anderen Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> und den im Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
  - **der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;**
  - **der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;**
- **übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> oder der darin enthaltenen Daten;**
- **haften STOXX oder Dow Jones unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen STOXX und Commerzbank Aktiengesellschaft wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Zertifikate oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1 Form

1. Die Add-on Bonus-Zertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Beobachtungstage**" sind

30. Juni 2008	30. Juni 2009	30. Juni 2010	30. Juni 2011	2. Juli 2012
30. Juli 2008	30. Juli 2009	30. Juli 2010	1. August 2011	30. Juli 2012
1. September 2008	31. August 2009	30. August 2010	30. August 2011	30. August 2012
30. September 2008	30. September 2009	30. September 2010	30. September 2011	1. Oktober 2012
30. Oktober 2008	30. Oktober 2009	1. November 2010	31. Oktober 2011	30. Oktober 2012
01. Dezember 2008	30. November 2009	30. November 2010	30. November 2011	30. November 2012
30-Dec-08	30. Dezember 2009	30. Dezember 2010	30. Dezember 2011	2. Januar 2013
30. Januar 2009	1. Februar 2010	31. Januar 2011	30. Januar 2012	30. Januar 2013
2. März 2009	1. März 2010	1. März 2011	1. März 2012	1. März 2013
30. März 2009	30. März 2010	30. März 2011	30. März 2012	2. April 2013
30. April 2009	30. April 2010	2. Mai 2011	30. April 2012	30. April 2013
1. Juni 2009	31. Mai 2010	30. Mai 2011	30. Mai 2012	30. Mai 2013

Wenn an einem Beobachtungstag der Referenzkurs B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Beobachtungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzkurs B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Beobachtungstag um zehn Indexgeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs B des Index bestimmt wird (der "**Bewertungszeitpunkt**"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - unter Berücksichtigung der

an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der letzte Beobachtungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs B des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zum Bewertungszeitpunkt zugrunde legt. Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Der "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum vom 6. Juni 2008 bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich).

Der "**Bewertungstag**" ist der letzte Beobachtungstag.

Der "**Index**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 3, der von der STOXX Ltd. (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup>-Kursindex (ISIN EU0009658145), der auf der Grundlage der Kurse von 50 Aktien, die zum Handel an verschiedenen Wertpapierbörsen europäischer Länder zugelassen sind, errechnet wird.

Ein "**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse geöffnet ist und an dem der Indexsponsor den Index berechnet und veröffentlicht.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Ein "**Referenzkurs A**" ist jeder [innerhalb des Beobachtungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index.

Der "**Referenzkurs B**" ist der an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index.

Ein "**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

### § 3 Einlösung

1. Die Zertifikate werden, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung (§ 4), am 6. Juni 2013 (der "**Einlösungstag**") zu einem Betrag in EUR (der "**Einlösungsbetrag**") eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. wird der Einlösungsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$EB = EUR\ 100,00 \times \frac{Index_t}{Index_0}$$

wobei

EB = der (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete) Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Index<sub>0</sub> = der von der Emittentin am 30. Mai 2008 (der "**Emissionstag**") nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegte und unverzüglich danach gemäß § 8 veröffentlichte Wert (der "**Anfängliche Indexkurs**")

Index<sub>t</sub> = der Referenzkurs B des Index am Bewertungstag

3. Wenn der Referenzkurs A des Index zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes 50% des Anfänglichen Indexkurses (die "**Kursschwelle**") unterschreitet, wird der Einlösungsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$EB = BB + \text{Add-on}$$

wobei

EB = der (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete) Einlösungsbetrag pro Zertifikat

BB = EUR 100,00 (der "**Barbetrag**")

Add-on = der "**Add-on-Betrag**", der sich wie folgt errechnet:

$$EUR\ 100,00 \times \max\left(0; \frac{Index_{\max} - Index_{\min}}{Index_0}\right)$$

wobei

Index<sub>max</sub> = der höchste aller an den Beobachtungstagen festgestellten Referenzkurse B des Index

Index<sub>min</sub> = der niedrigste aller an den Beobachtungstagen festgestellten Referenzkurse B des Index

Der Add-on-Betrag beträgt jedoch maximal EUR 60,00.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

#### § 4 Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 8 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
3. Ist nach Ansicht der Emittentin (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Emissionstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) selbst oder durch einen von ihr bestellten Sachverständigen für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 kündigen.

Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung Gebrauch gemacht, werden die Zertifikate am Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Kündigungsbetrag**") eingelöst. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

#### § 5 Transfer

1. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
2. Falls eine Zahlung gemäß den Zertifikatsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

#### § 6 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## § 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

## § 8 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt zugelassen sind, durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 2. Mai 2008

**COMMERZBANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT